

## POLIZEIREGLEMENT

### Gemeinde Courcevaux

#### Allgemeines Polizeireglement

vom 31. Mai 2017

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG ; SGF 140.1) ;  
gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11) ;  
gestützt auf das Einführungsgesetz vom 6. Oktober 2006 zum Strafgesetzbuch (EGStGB, SGF 312.1) ;  
gestützt auf das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3) ;  
gestützt auf das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (StrG; SGF 741.1) und das Ausführungsreglement vom 7. Dezember 1992 zum Strassengesetz (ARStrG; SGF 741.11) ;  
gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (ÖSG, SGF 750.1) ;  
gestützt auf die Verordnung vom 2. März 2010 über die Gebühren und Abgaben für die Benützung der öffentlichen Sachen (RSF 750.16);  
gestützt auf die Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr und die kantonale Ausführungsgesetzgebung ;

Auf Antrag des Gemeinderates vom 24. April 2017

*beschliesst:*

#### **1. Kapitel Allgemeines**

##### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Reglement legt die verwaltungspolizeilichen Vorschriften fest, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, sowie die Vorschriften, die in Anwendung der kantonalen Gesetzgebung namentlich über die öffentlichen Sachen, die Hundehaltung, die Strassen und den Strassenverkehr getroffen werden.

<sup>2</sup> Als verwaltungspolizeiliche Bestimmungen gelten die Bestimmungen dieses Reglements zu den Bereichen öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Gesundheit, Hygiene und Sittlichkeit.

<sup>3</sup> Dieses Reglement legt ausserdem die anwendbaren einschlägigen Regeln über die Organisation, das Verfahren, die Verwaltungsmassnahmen und die Strafbestimmungen fest.

## **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt auf dem Gebiet der Gemeinde.

<sup>2</sup> Es gilt für die kommunalen öffentlichen Sachen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die öffentlichen Sachen. Es gilt ausserdem für den Privatbereich der Bürgerinnen und Bürger, sofern der Vollzug der Polizeivorschriften dies erfordert.

## **Art. 3 Vorbehaltenes Gemeinderecht**

<sup>1</sup> vorbehalten sind die kommunalen Spezialreglemente, die namentlich für folgende Bereiche erlassen worden sind:

- a) die Hundehaltung und Hundesteuer ;
- b) die Feuerwehr ;
- c) das Parkierungsreglement;
- d) die Abfallbewirtschaftung ;
- e) die Abwasserbewirtschaftung (Beseitigung und Reinigung von Abwasser) ;
- f) die Trinkwasserversorgung ;
- g) die Friedhöfe ;
- h) die Ausübung von Handel (Öffnungszeiten der Geschäfte, usw.).

<sup>2</sup> Die Bestimmungen zu den Vollzugsorganen und Verwaltungsmassnahmen dieses Reglementes gelten im Falle von gesetzlichen Lücken auf für jene Bereiche, die durch die Spezialgesetzgebung geregelt werden.

## **2. Kapitel Vollzugsorgane**

### **Art. 4 Im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er bestimmt, welches Mitglied mit den Befugnissen beauftragt wird, die aus diesem Reglement hervorgehen (nachfolgend: die Polizeibehörde der Gemeinde).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Mitglieder des Gemeindepersonals, die mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt sind (nachfolgend: die Gemeindebeamtinnen und –beamten) und legt deren Pflichtenheft fest.

### **Art. 5 Kontrollen**

#### **a) Zuständige Organe**

<sup>1</sup> Die Gemeindebeamtinnen und –beamten sorgen für die Einhaltung der in den Artikeln 12 bis 21 dieses Reglements vorgesehenen Vorschriften. Sie handeln aufgrund ihrer eigenen Feststellungen oder auf Anzeige von Dritten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Kontroll- und Überwachungsaufgaben an Dritte, namentlich an zugelassene Sicherheitsunternehmen übertragen. Er legt im verwaltungsrechtlichen Vertrag (Auftrag), den er mit Dritten abschliesst, die Bedingungen der Aufgabenübertragung und deren Überwachung fest (s. Art. 54 Abs. 1 und 2 KV FR, Art. 5a GG und Art. 1 ARGG). Die Gemeindeversammlung genehmigt den Vertrag. Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen und jene über den Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Gemeindebeamtinnen und –beamten weisen sich gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei aus, die sinngemäss anwendbar ist.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann über die Oberamtsperson die Unterstützung der Kantonspolizei anfordern (s. Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Kantonspolizei). Die Befugnisse der Polizeibeamtinnen und –beamten, die von Amts wegen eingreifen, bleiben vorbehalten.

#### **Art. 6 b) Mittel**

Zur Ausübung ihrer Aufgaben verfügen die Gemeindebeamtinnen und –beamten über folgende Mittel:

- a) fixe Überwachungen ;
- b) Patrouillen;
- c) Kontrollen bei Bürgerinnen und Bürgern (Inspektionen, Augenschein, usw.) ;
- d) Verwendung von Videoüberwachung gemäss der in diesem Bereich geltenden Gesetzgebung.

#### **Art. 7 c) Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Polizeibehörde der Gemeinde und die Gemeindebeamtinnen und –beamten können die Identität von Personen überprüfen, die gegen kommunalrechtliche Bestimmungen verstossen. Bei Verweigerung können sie für die Identifizierung die Kantonspolizei anfordern. In diesem Fall kann die betroffene Person auch gebüsst werden (s. Art. 11 Bst. d EGStGB).

<sup>2</sup> Jede Person ist verpflichtet, den Gemeindebeamtinnen und –beamten, die mit der Durchführung der für die Ausführung der Gemeindereglemente notwendigen technischen Kontrollen beauftragt sind, den Zugang zu ihrem Eigentum zu gewähren.

<sup>3</sup> Jede Person, die von den Gemeindebeamtinnen und –beamten dazu angefordert wird, muss ihnen im Notfall Beistand leisten, sofern kein Rechtfertigungsgrund dagegen spricht.

<sup>4</sup> Artikel 23 dieses Reglements bleibt vorbehalten (Notstand und Massnahmen gegen Personen, die auf frischer Tat bei einem Verbrechen oder einem Vergehen ertappt wurden).

#### **Art. 8 d) Berichte**

Die Gemeindebeamtinnen und –beamten erstellen gemäss den Richtlinien der Polizeibehörde der Gemeinde einen Bericht über die festgestellten Verstösse gegen dieses Reglement.

#### **Art. 9 Verfügungen**

##### **a) Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörden sowie die Gemeindebeamtinnen und –beamten erlassen die Verfügungen, die in ihre Zuständigkeit fallen (Bewilligungen, Verwaltungsmassnahmen usw.), in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup> Bewilligungsgesuche müssen der Gemeindeverwaltung mindestens 20 Tage vor der Veranstaltung schriftlich und mit allen erforderlichen Belegen eingereicht werden. Den Bürgerinnen und Bürgern werden Formulare für die Bewilligungsgesuche zu Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der Gesetzgebung über die öffentlichen Sachen bleiben vorbehalten.

#### **Art. 10 b) Einsprache und Beschwerde**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen einer dem Gemeinderat unterstellten Behörde oder eines mit öffentlichen Gemeindeaufgaben betrauten Dritten kann innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen eine vom Gemeinderat erlassene Verfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden

<sup>3</sup> Gegen erstinstanzliche oder nach Einsprache erlassene Verfügung des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit ihrer Bekanntgabe bei der Oberamtsperson Beschwerde erhoben werden.

<sup>4</sup> Für das Verfahren ist Artikel 156 GG anwendbar.

#### **Art. 11 c) Gebühren**

Der Gemeinderat legt den Tarif der Verwaltungsgebühren fest, der aufgrund des Umfangs des Dossiers und der von der Gemeindeverwaltung geleisteten Arbeit berechnet wird. Die Gebühr darf höchstens 5000 Franken betragen.

### **Kapitel 3**

#### **Verwaltungspolizeiliche Vorschriften**

##### **1. Gebrauch der öffentlichen Sachen**

#### **Art. 12 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Gebrauch der kommunalen öffentlichen Sachen (bewegliche und unbewegliche Güter) ist im Gesetz über die öffentlichen Sachen (ÖSG) sowie in der Strassengesetzgebung und der Strassenverkehrsgesetzgebung geregelt.

<sup>2</sup> Die Polizeibehörde der Gemeinde erteilt die Bewilligungen und Konzessionen für die Fälle, die in den Bestimmungen der Artikel 13 und 15 dieses Reglements vorgesehen sind. Sie legt dafür die Auflagen zum Schutz der Interessen der Allgemeinheit fest (s. Art. 29 Abs. 1 ÖSG).

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der Verordnung des Staatsrats über die Gebühren und Abgaben für die Benützung der kantonalen öffentlichen Sachen (SGF 750.16) ist sinngemäss auf die Tarifsetzung für die Nutzung der kommunalen öffentlichen Sachen anwendbar.

#### **Art. 13 Gebrauchsarten der öffentlichen Sachen**

##### **a) Grundsätze**

<sup>1</sup> Jedermann ist innerhalb der Grenzen der Gesetzgebung von Kanton und Gemeinde befugt, die öffentlichen Sachen gemäss ihrer Zweckbestimmung zu benützen (s. Art. 18 ÖSG).

<sup>2</sup> Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen (zu zerstören, zu beschmutzen). Schäden werden von den Gemeindebehörden repariert; die Reparatur- oder Ersatzkosten werden den Personen, die gegen diese Bestimmungen verstossen, in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Es ist verboten, auf öffentlichem Grund landwirtschaftliche Maschinen, technische Geräte oder Gerätezubehör, welche nicht in Betrieb oder Wracks sind, abzustellen oder zu lagern.

<sup>4</sup> Artikel 18 bis 21 dieses Reglements schreiben vor, wie sich Bürgerinnen und Bürger auf öffentlichem Grund oder auf Privatgrund, der an öffentlichen Grund grenzt, zu verhalten haben.

#### **Art. 14 b) Bewilligungen und Konzessionen**

<sup>1</sup> Folgende Formen von gesteigertem Gemeingebrauch unterliegen der Bewilligung:

- a) die Installation von Wohnwagen, Verkaufsständen, Mobile Homes oder anderen Einrichtungen (Zelte) ;
- b) das Parkieren von Fahrzeugen (s. Art. 15 dieses Reglements) ;
- c) temporäre Wanderlager an einem Stand oder in einem Verkaufsfahrzeug, der Betrieb von Jahrmärkten und Zirkussen;
- d) die Errichtung von Baustellen, Gerüsten und die Öffnung von Gruben ;
- e) öffentliche Veranstaltungen und Umzüge ;
- f) die Unterschriftensammlung auf öffentlichem Grund, wenn dafür Stände errichtet werden.

<sup>2</sup> Folgende Formen der Sondernutzung unterliegen einer Konzession:

- a) der Betrieb von Taxiunternehmen, die ihre Fahrzeuge auf öffentlichem Grund parkieren ;
- b) das Anbringen von Reklame-Anschlagtafeln an zu diesem Zweck bestimmten Standorten (s. Art. 4 des Gesetzes über die Reklamen) ;
- c) den Betrieb einer Terrasse einer öffentlichen Gaststätte.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung und jene der Gesetzgebung über die öffentlichen Gasstätten zu den öffentlichen Versammlungen auf öffentlichem Grund bleiben vorbehalten.

#### **Art. 15 Parkieren von Fahrzeugen**

Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund unterliegt der Bewilligung oder Konzession gemäss dem Parkierungsreglement und Reglement für längerfristiges Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Courgevaux.

#### **Art. 16 Streunende Hunde und Exkremente der Hunde**

Der Gemeinderat kann gegen Halter von streunenden Hunden oder gegen Halter, die den Kot ihres Tieres nicht einsammeln, strafrechtliche Sanktionen erlassen, die in diesem Reglement vorgesehen sind (s. Art. 22 Abs. 2 und 37 Abs. 2)

#### **Art. 17 Allgemeine Schutzmassnahmen**

<sup>1</sup> In Notfällen kann der Gemeinderat das Gemeingut oder dessen Bestimmung durch amtliche Verbote oder Einschränkungen oder durch persönliche Verbote oder Einschränkungen, die auf dem Verfügungsweg gegen die Bürgerin oder den Bürger erlassen werden, schützen.

<sup>2</sup> Sind Güter des Finanz- oder Steuervermögens der Gemeinde betroffen, können in Anwendung der Schweizerischen Zivilprozessordnung gerichtliche Verbote ausgesprochen werden.

## **2. Spezialvorschriften zum Verhalten der Bürgerinnen und Bürger**

### **Art. 18 Öffentliche Ordnung**

<sup>1</sup> Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund durch unangebrachtes persönliches Verhalten Unordnung und andere Störungen zu verursachen sowie Passantinnen und Passanten zu belästigen.

<sup>2</sup> Es ist insbesondere untersagt irgendwelche Gegenstände oder Stoffe aus einem Gebäude auf öffentlichen Grund oder auf Personen zu werfen, die sich dort aufhalten.

<sup>3</sup> Minderjährige (bis 16 Jahre) dürfen sich nach 22 Uhr nur in Begleitung ihrer Eltern oder anderer erwachsener Personen, denen sie anvertraut wurden, auf öffentlichen Plätzen (und Strassen) aufhalten.

<sup>4</sup> Die Bestimmung von Artikel 13 EGStGB (Bettelverbot) bleibt vorbehalten.

### **Art. 19 Öffentliche Ruhe**

<sup>1</sup> Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder auf privaten Grundstücken Lärm zu verursachen, der die öffentliche Ruhe beeinträchtigen kann. Vorbehalten sind Notfälle sowie Fälle von Unternehmen, die durchgehend betrieben werden müssen.

<sup>2</sup> Es ist insbesondere untersagt:

- a) zwischen 22 Uhr und 6 Uhr auf öffentlichem Grund unnötig Lärm zu machen;
- b) während folgender Tage und /oder Zeiten auf privatem Grund Instrumente oder lärmende Geräte (Ventilator, Pumpe, Staubsauger, Kompressor, usw.) zu benützen, deren Emissionen von den Nachbarn gehört werden und diese belästigen können:
  - an Sonn- und Feiertagen;
  - von Montag bis Freitag von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr ;
  - an Samstagen von 11 Uhr 30 bis 13 Uhr 30 und von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- c) auf privatem Grund Baumaschinen zu benützen, deren Lärmbelastung die Vorschriften des Bundes überschreitet;
- d) Rasenmäher, Gartenfräsen und Maschinen mit gleichartigem Motor zu verwenden:
  - von Montag bis Freitag von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr;
  - an Samstagen von 11 Uhr 30 bis 13 Uhr 30 und von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
  - an Sonn- und Feiertagen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen von Artikel 12 Bst. a EGStGB (Störung der öffentlichen Ruhe durch Unordnung oder Lärm) und Artikel 12 Bst. b EGStGB (Unterlassen von Massnahmen zum Schutz der Anwohner vor den Schreien von in der Obhut der Person stehenden Tieren) sind vorbehalten.

### **Art. 20 Öffentliche Sicherheit und Hygiene**

<sup>1</sup> Es ist untersagt, durch unangebrachtes persönliches Verhalten die öffentliche Sicherheit und Hygiene sowie das Leben, die Gesundheit und die Güter der Bürgerinnen und Bürger zu gefährden.

<sup>2</sup> Es ist insbesondere untersagt:

- a) Eis auf Dächern zu belassen, die über öffentlichen Grund hinausragen;
- b) an Festen und Veranstaltungen (z. B. Erster August, Hochzeit, usw.) ohne Bewilligung der zuständigen Gemeinde- und Oberamtsbehörde Kanonenschüsse oder Feuerwerk abzufeuern, deren Abfeuern gemäss Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe der Bewilligung unterliegt;
- c) zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr lediglich zum eigenen Vergnügen Feuerwerk (Raketen usw.) abzufeuern;
- d) ohne Bewilligung der Kantonspolizei Schüsse abzugeben. Die Bundesgesetzgebung über die Armee und die Militärverwaltung sowie über Waffen ist vorbehalten;
- e) auf öffentlichem Grund Feuer zu entfachen;
- f) auf öffentlichem Grund zu urinieren oder Unrat zu deponieren;
- g) Blumenvasen oder Gegenstände auf das Fensterbrett, den Balkon oder das Gesims zu stellen, wenn nicht alle Vorsichtsmassregeln getroffen wurden, um zu verhindern, dass andere Menschen dadurch gestört oder verletzt werden;
- h) an Sonn- und Feiertagen in der Nähe von bewohnten Gebieten Gülle oder andere überriechende Dünger auszubringen;
- i) an irgendeiner Stelle Spritzen oder andere gefährliche Gegenstände liegen zu lassen;
- j) Schnee auf öffentlichen Grund zu schippen oder Schnee von Dächern auf öffentlichen Grund zu schütten;
- k) so mit Gegenständen zu hantieren, dass andere Personen verletzt werden könnten;
- l) den öffentlichen Grund mit Drohnen von weniger als 30 kg zu überfliegen. Dies gilt ebenfalls für das Überfliegen von privatem Grund, der für Wohnzwecke bestimmt ist, ausser bei Zustimmung durch den Besitzer oder den Mieter, sowie durch die direkten Nachbarn. Die Beschränkungen des Bundesgesetzes über die Luftfahrt und über den Datenschutz bleiben vorbehalten.
- m) Rauch oder Gerüche zu verbreiten, die andere belästigen.

<sup>3</sup> Bürgersteige die vor einem Gebäude entlang der Strasse liegen, müssen von der Besitzerin oder dem Besitzer des Gebäudes von Eis oder Schnee oder von jeglichen Gegenständen, die den Durchgang erschweren, befreit werden.

<sup>4</sup> Vorbehalten sind die Präventionsmassnahmen und Verbote, die in der Gesetzgebung über die Raumplanung und den Bau, den Umweltschutz, die Entsorgung tierischer Abfälle, die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden, den Tierschutz, den Strassenverkehr, die Strassen sowie die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume vorgesehen sind.

## **Art. 21 Öffentliche Moral**

<sup>1</sup> Es ist untersagt, sich auf öffentlichem Grund entgegen der öffentlichen Moral zu verhalten.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches über die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität, insbesondere die Bestimmungen, die exhibitionistische Handlungen sowie das Anbieten und Ausstellen von pornografischen Gegenständen unter Strafe stellen, sind vorbehalten (s. Art. 187 bis 200 StGB).

## **Kapitel 4**

### **Verwaltungsmassnahmen**

#### **Art. 22 Ordentliche Massnahmen**

<sup>1</sup> Das Vollzugsorgan entzieht die erteilten Bewilligungen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Bedingungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt oder wenn die Person schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Gesetzgebung verstösst. Den Umständen entsprechend kann es auch Verwarnungen aussprechen.

<sup>2</sup> Bei Verletzungen der verwaltungspolizeilichen Vorschriften kann das Vollzugsorgan den Umständen entsprechen:

- a) die zuwiderhandelnde Person formell verwarnen;
- b) eine kommunalrechtliche Busse gemäss den Bestimmungen der Artikel 24 und 25 dieses Reglements aussprechen.

<sup>3</sup> Zur Vollstreckung der Verfügung verfügt das Vollzugsorgan über die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Mittel (Vollstreckung auf Kosten der Bürgerin oder des Bürgers; unmittelbarer Zwang gegen die Person oder an ihren Sachen; Androhung von Art. 2929 StGB). Im Notfall kann über die Oberamtsperson der Einsatz der Kantonspolizei angefordert werden.

<sup>4</sup> Die in der kantonalen Spezialgesetzgebung vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen bleiben vorbehalten.

#### **Art. 23 Notstand und Festnahme auf frischer Tat**

<sup>1</sup> Das Vollzugsorgan kann Notmassnahmen treffen, die notwendig sind, um auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu bewahren und so eine Gefahr abzuwenden, die diese direkt oder indirekt bedroht (s. Art. 60 Abs. 3 Bst. e GG). Die Befugnisse der Kantonspolizei bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) betreffend die Festnahme durch Private, wenn diese eine Person bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappen, bleiben vorbehalten (s. Art. 200 und 218 StPO).

## **Kapitel 5**

### **Strafrechtliche Sanktionen**

#### **Art. 24 Sanktionen**

<sup>1</sup> Verstösse gegen dieses Reglement können mit einer Busse von 20 bis 1000 Franken geahndet werden (s. Art. 84 Abs. 2 GG). Diese wird vom Gemeinderat in Form eines Strafbefehls ausgesprochen.

<sup>2</sup> Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Bei einer Einsprache wird das Dossier der Polizeirichterin oder dem Polizeirichter übergeben (s. Art. 86 Abs. 2 und 3 GG).



<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann anstelle einer Busse die Verrichtung einer gemeinnützigen Arbeit gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches anordnen. Er erlässt die notwendigen Bestimmungen über die Verrichtung der gemeinnützigen Arbeit (s. Art. 86b GG).

#### Art. 25 Verfahren

<sup>1</sup> Für die Ahndung der Verletzungen von Gemeinderecht gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden sowie jene des Justizgesetzes und der Schweizerischen Strafprozessordnung.

<sup>2</sup> Es wird eine Gerichtsgebühr von 20 bis 500 Franken erhoben. Der Betrag wird aufgrund des Umfangs der ausgeführten Arbeiten berechnet. Die Auslagen sind zusätzlich zahlbar.

#### Art. 26 Leumundszeugnis

<sup>1</sup> Die Bürgerinnen und Bürger können von der Polizeibehörde der Gemeinde ein Leumundszeugnis anfordern (s. Art. 60 Abs. 3 Bst. h GG).

<sup>2</sup> Das Zeugnis bescheinigt eventuelle offene Strafverfahren oder Strafurteile aufgrund von Verletzungen der Bestimmungen von Gemeindereglementen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Gesetzgebung über den Datenschutz sind vorbehalten.

#### Art. 27 Kantonales und eidgenössisches Recht

Polizeiübertretungen gemäss der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzgebung sind vorbehalten.

### Kapitel 6 Schlussbestimmungen

#### Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheits- und Justizdirektion in Kraft.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am 31. Mai 2017

Der Gemeindepräsident

*Wendel*



Der Sekretär

Genehmigt von der Sicherheits- und Justizdirektion am 19.7.2017

Der Staatsrat – Direktor

*[Signature]*